



AZ L-15.421-09/813

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 38/18**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist um folgende Änderungen zu ergänzen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe zu § 19a wird wie folgt gefasst:  
„§ 19a (weggefallen)“
    - bb) Die Angabe zu § 83 a wird wie folgt gefasst:  
„§ 83a (weggefallen)“
  - b) § 19a wird aufgehoben.
  - c) § 71 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit dem dafür gebildeten Substanzerhaltungskapital“ gestrichen.
    - bb) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist, können bis zu 50 000 Euro zum schnelleren Aufbau des Substanzerhaltungskapitals für die Gebäude verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.“ gestrichen.
    - cc) In Absatz 5 wird das Wort „Substanzerhaltungskapitals“ durch die Wörter „des in § 85 Absatz 1 Satz 3 vorgeschriebenen Anteils der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses“ ersetzt.
  - d) § 80 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Passivseite:
      - I. Eigenkapital
        1. Basiskapital

2. Vermögensgrundstock
  3. Stiftungskapital
  4. Rücklagen
  5. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
  - II. Sonderposten
    1. für Investitionszuweisungen
    2. für Investitionsbeiträge
    3. für Sonstiges
  - III. Rückstellungen
    1. Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
    2. Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
    3. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen, beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen
    4. Clearingverfahren
    5. Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
    6. Sonstige Rückstellungen
  - IV. Verbindlichkeiten
    1. Verbindlichkeiten gegenüber dem kirchlichen Bereich
    2. Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
    3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
    4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
    5. Sonstige Verbindlichkeiten
  - V. Ausgleichsposten aus der Darlehensförderung
  - VI. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
  - VII. Passive latente Steuern“
- e) § 81 Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.
- f) § 83 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Im Falle der Inanspruchnahme der Reinvestitionsmittel für werterhaltende Maßnahmen sind diese durch zahlungswirksame Ergebnisüberschüsse innerhalb der nächsten zwei Jahre aufzufüllen. Kann die Zwei-Jahres-Frist nicht eingehalten werden, muss ein Konzept vorgelegt werden, wie die liquiden Mittel langfristig wieder zu Verfügung gestellt werden können.“
- g) § 83a wird aufgehoben.
- h) § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Für Erhaltungsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Durchführungsverordnung zuzüglich ein festgelegter Prozentsatz des Eigenmittelanteils auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Gebäude in der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses vorzuhalten. Gelingt dies in einem Haushaltsjahr nicht, so ist dies innerhalb der nächsten zwei darauffolgenden Jahre nachzuholen. Kann die Zwei-Jahres-Frist nicht eingehalten werden, muss ein Konzept vorgelegt werden, wie die Rücklage langfristig auf das vorgeschriebene Niveau aufgefüllt werden kann.“
- i) § 115 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Substanzerhaltungskapital, soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks,“ werden gestrichen.
2. Artikel 5 Absatz 6 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Substanzerhaltungsrücklage und die Gebäudeunterhaltungsrücklage werden in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 1 überführt.“

Stuttgart, 3. Juli 2018

Kai Münzing

Dr. Harry Jungbauer